

SATZUNG DES ANGLERVEREINS REICHENBACH E.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Anglerverein Reichenbach O/L e.V. (AVR).
- (2) Er hat den Sitz in Reichenbach.
- (3) Unter der Nummer: 6331 wird er im Vereinsregister geführt.
- (4) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Erhaltung der Natur und der Gesunderhaltung der Gewässer;
 - b) die Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Instituten in allen Bereichen der Fischerei;
 - c) die Vertretung der Anglerischen Interessen bei Verbänden und Vereinen, deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung der Natur, Landschaft und freilebenden Tier- und Pflanzenwelt gerichtet ist;
 - d) die Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer;
 - e) die Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens;
 - f) die Durchführung der Anglerprüfung nach den gültigen Bestimmungen;
 - g) die Förderung und Pflege des Angelns;
 - h) die Förderung der Anglerjugend;
 - i) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit;
 - j) die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der AVR besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Entwicklung des Angelsportes im besonderen Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (3) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Berechnungsgrundlage für den Jahresbeitrag ist die Anzahl der Mitglieder. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der ordentlichen Mitgliedschaft im AVR.

- (3) Der Beitrag ist grundsätzlich mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres im voraus fällig und an beim AVR zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Grundlage ist die des Landesangelverbandes Sachsen.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Verantwortlichen für Gewässerwirtschaft
 - dem Verantwortlichen für Umwelt und Gewässerschutz
 - dem Verantwortlichen für Gemeinschaftsangeln
 - dem Schriftführer
 - der Revisionskommission
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden
 - der Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertritt einzeln.

§ 7 Amtdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet eine Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 11 Mal jährlich statt. Die Termine sind im, zum Jahresbeginn an alle Mitglieder ausgehändigten, Jahressportplan festgelegt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder einer durch ihn bestimmten Person des Vorstandes einberufen
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
- (4) Auf diesen Mitgliederversammlungen kann bei Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen und Auflösung des AVR entschieden werden.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Prüfung des Finanzwesens des AVR erfolgt durch die Mitglieder der Revisionskommission. Sie prüfen jährlich mindestens einmal bei Abschluss des Geschäftsjahres und erstatten einen schriftlichen Revisionsbericht.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVR.
- (2) Das Recht auf Unterstützung und Förderung entfällt bei fehlender Gemeinnützigkeit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und dem Vorstand zur Erfüllung seiner gestellten Aufgaben die erforderliche Unterstützung zu geben;
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des AVR zu unterstützen und über Verhandlungen und Vorgänge, die im Vereinsinteresse liegen, laufend zu informieren;

- die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß der Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den AVR zu entrichten.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter Buchzuführen.

§11 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des AVR kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des AVR ist eine Mehrheit von Dreivierteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landesangelverband Sachsen mit Sitz in Dresden der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.08.2014 beschlossen.
Sie tritt mit Wirkung vom 09.10.2014 in kraft.